

	<b>öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Regionalen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen</b>	
	lfd. Nummer  001	Jahr  2023
<b>Sitzungstermin:</b>	<b>29.09.2023</b>	
<b>Vorlage zur:</b>	<b>Kenntnisnahme</b>	
<b>Beratungsgegenstand:</b>		
<b>Überleitung RFNP in einen GFNP</b>		
<b>Der verfahrensbegleitende Ausschuss RFNP nimmt den Bericht der Verwaltung zur Überleitung des RFNP in einen GFNP zur Kenntnis.</b>		
<b>Anlage 1</b>		
<b>Datum: 08.09.2023</b>	<b>gez.: Harter</b>	

## Berichtsvorlage: Überleitung des RFNP in einen GFNP

### Sachverhalt

Durch den für den 10.11.2023 vorgesehenen Feststellungsbeschluss der RVR-Verbandsversammlung zum Regionalplan Ruhr wird – gemäß der Übergangsvorschrift des Landesplanungsgesetzes NRW zum RFNP – der bauleitplanerische Teil des RFNP zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) der beteiligten Städte.

Der regionalplanerische Teil des RFNP kann dann nicht mehr geändert werden und tritt mit Wirksamkeit des Regionalplans Ruhr außer Kraft. Die Räte der beteiligten Städte haben bereits 2013 einen Grundsatzbeschluss zur Fortführung des bauleitplanerischen Teils des RFNP als GFNP gefasst.

Die entsprechend angepassten Planunterlagen des GFNP (Plankarte, Begründung, Beikarte) werden auf der Internetseite der Planungsgemeinschaft bereitgestellt. Eine förmliche Neubekanntmachung des Plans kann mit dem ersten Feststellungsbeschluss zu einem GFNP-Änderungsverfahren beschlossen werden. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt dann auch eine Berichtigung des Plans in den Bereichen zwischenzeitlich rechtskräftig gewordener Bebauungspläne gemäß §§ 13a und 13b BauGB.

Die durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 20.10.2005 und 07.08.2006 gebildete Planungsgemeinschaft zur Erstellung eines Regionalen Flächennutzungsplans ist mit der Überleitung des RFNP in einen GFNP obsolet. Aus Gründen der Klarstellung soll die Planungsgemeinschaft durch Ratsbeschlüsse der beteiligten Städte aufgelöst werden. Die entsprechende Vorlage wird beginnend mit der ersten vbA-Sitzung im Jahr 2024 in die Gremien eingespeist werden.

Die künftige Zusammenarbeit im Rahmen des GFNP wird dessen ungeachtet weiterhin als Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr bezeichnet. Der GFNP bedarf keiner zusätzlichen rechtlichen Grundlage oder Verfasstheit. Die erforderlichen organisatorischen Regelungen werden in einer Verwaltungsvereinbarung getroffen. Diese regelt insbesondere

- die Form des Zustandekommens von Verfahrensbeschlüssen für GFNP-Änderungen,
- die Verwaltungszusammenarbeit im Rahmen der Bewirtschaftung des GFNP,
- die Geschäftsstelle GFNP (verbleibt bei der Stadt Essen) und ihre Aufgaben,
- die frühzeitige Konsultation und gegenseitige Beteiligung zu bestimmten Planungen,
- die gemeinsame Stellungnahme zu bestimmten Planungen Dritter.

Der verfahrensbegleitende Ausschuss (künftig vbA GFNP) soll beibehalten werden, da Planänderungen auch weiterhin nur durch übereinstimmende Ratsbeschlüsse zustande kommen und entsprechend einer regionalen Vorberatung zur frühzeitigen Erkennung und Lösung möglicher Konflikte bedürfen.

Gemäß § 204 Baugesetzbuch (BauGB) sollen benachbarte Gemeinden einen Gemeinsamen Flächennutzungsplan aufstellen, *„wenn ihre städtebauliche Entwicklung wesentlich durch gemeinsame Voraussetzungen und Bedürfnisse bestimmt wird oder ein gemeinsamer Flächennutzungsplan einen gerechten Ausgleich der verschiedenen Belange ermöglicht.“* Der Mehrwert des GFNP besteht für die beteiligten Städte in einer abgestimmten städtebaulichen Entwicklung und dem interkommunalen Interessensausgleich in der Kernzone des Ruhrgebiets. Durch den im Zuge der Überleitung unveränderten Planmaßstab von 1:50.000 bietet der GFNP auch zukünftig einen weiten Entwicklungsrahmen für die kommunale Bebauungsplanung und begrenzt damit das Erfordernis von Änderungsverfahren. Zudem werden die GFNP-Städte regionalplanerisch als gemeinsamer Bedarfsraum betrachtet, so dass die Wohn- und Wirtschaftsflächenbedarfe untereinander deckungsfähig sind. Schließlich werden durch die interkommunale Kooperation bei der Pflichtaufgabe Flächennutzungsplanung verwaltungsseitig Kompetenzen gebündelt und Ressourcen gespart.

GFNP-Änderungen bedürfen – wie bisher RFNP-Änderungen – gleichlautender abschließender Feststellungsbeschlüsse der Räte der beteiligten Städte. Dennoch ergeben sich Änderungen zu den bisherigen RFNP-Verfahren:

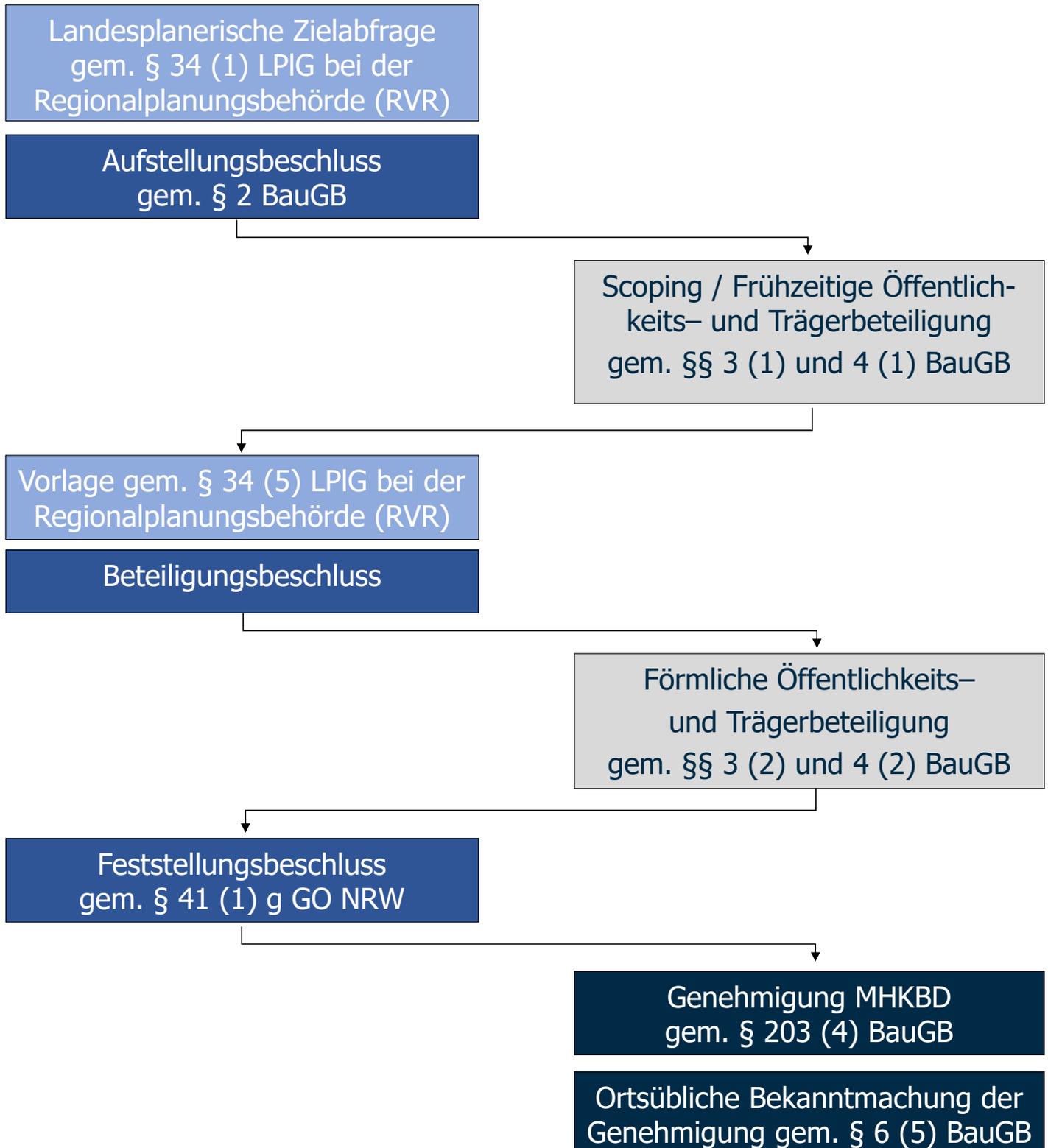
- Künftige GFNP-Änderungsverfahren sind Bauleitplanverfahren. Die Verfahrensregelungen ergeben sich aus dem BauGB und entsprechen denjenigen der Bebauungsplanung. Die Zuständigkeit für Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss ist in den Kommunen in den Hauptsatzungen bzw. Zuständigkeitsordnungen geregelt und wird entsprechend gehandhabt. Während in den Städten Bochum, Essen und Oberhausen die Zuständigkeit beim jeweiligen Fachausschuss liegt, sind in Herne der Haupt- und Personalausschuss und in Gelsenkirchen und Mülheim an der Ruhr der Rat zuständig.
- Zu Beginn des Verfahrens erfolgt künftig eine landesplanerische Zielabfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW bei der Regionalplanungsbehörde (RVR). Vor Beginn der förmlichen Beteiligung erfolgt die Beantragung der landesplanerischen Zielanpassung gemäß § 34 Abs. 5 LPIG. Im Gegenzug entfällt die bisherige Einvernehmensherstellung mit dem RVR.
- Genehmigungsbehörde für GFNP-Änderungen ist das Landes-Bauministerium (MHKBD) als oberste Landesbehörde statt wie bisher bei RFNP-Änderungen die Landesplanungsbehörde im Wirtschaftsministerium. Die Genehmigungsfrist beträgt künftig nur noch einen statt bisher drei Monate.

Die auf der vbA-Sitzung am 29.09.2023 zu behandelnden Verfahrensbeschlüsse werden erst nach der Überleitung des bauleitplanerischen Teils des RFNP in einen GFNP durch die zuständigen kommunalen Gremien gefasst. Entsprechend werden sie bereits als GFNP-Änderungen formuliert und vorberaten. Als RFNP-Änderungen begonnene Verfahren werden als GFNP-Änderungen zu Ende geführt.

#### Anlagen

- Übersicht Ablauf GFNP-Änderungsverfahren
- Legende und beispielhafter Planausschnitt des GFNP, Gegenüberstellung zum RFNP

# GFNP-Änderungsverfahren



## Darstellungen

	Von der Genehmigung ausgenommen (Versagung -V-)
<b>gemäß § 5 Abs. 2 BauGB</b>	
	Wohnbauflächen
	Gemischte Bauflächen
	Gewerbliche Bauflächen
	Sonderbauflächen
	Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport
	Sondergebiet, Marina
	Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel
	Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel - Bau-/Gartenmarkt
	Sondergebiet, Hochschule, Bildung, Forschung
	Sondergebiet, Hafen
	Sondergebiet, Krankenhaus/Gesundheit
	Sondergebiet, Messe
	Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung
	Sondergebiet, Verwaltung
	Sondergebiet, Soziale Zwecke
	Sondergebiet, Erstaufnahmeeinrichtung
	Gemeinbedarfsflächen
	Gesundheit / Soziales
	Bildung
	Kultur
	Verwaltung
	Sicherheit und Ordnung
	Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge
	Grünflächen
	Parkanlage
	Friedhof
	Sportanlage
	Freizeit / Camping
	Golf
	Flächen für die Landwirtschaft
	Wald
	Wasserflächen *
	Güterumschlaghafen

### Ver- und Entsorgung:

	Elektrizitätsversorgung
	Wasserversorgung
	Abwasserbehandlung
	Hochwasserrückhaltebecken

	Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
---	--

## Nachrichtliche Übernahmen

### gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

	Abfallwirtschaft
	Leitung unterirdisch (Trasse Emscherkanal)
	Leitung unterirdisch (Höchstspannungserdkabelleitungen $\geq 220\text{kV}$ )
	Leitung oberirdisch (Höchstspannungsfreileitungen $\geq 220\text{kV}$ )
	Wasserschutzgebiete (Zone I - III B)
	Flächen für den überörtlichen Verkehr
	Flächen für Bahnanlagen
	Stadtbahnen
	Flächen für den Luftverkehr <small>(Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.1991 durch den Minister für Stadtentwicklung und Verkehr - MSV - und Genehmigung gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.04.1980)</small>
	erweiterte Lärmschutzzone des Verkehrsflughafens Düsseldorf

\* Rhein-Herne-Kanal und Ruhr bis km 12,21 sind Bundeswasserstraßen gem. §1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

Aufgrund von Maßstab und Kartengrundlage konnten die Schutzgebiete und -objekte der kommunalen Landschaftspläne und der Landschaftsschutzverordnungen von Essen und Kettwig nicht nachrichtlich in den GFNP übernommen werden. Diese Informationen können direkt bei den Unteren Naturschutzbehörden erfragt, bzw. den Internetseiten der jeweiligen Stadt entnommen werden.

## Vermerke

### gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

	Wasserschutzgebiete (Zone I - III B) in Planung
---	---

## Vermerke und Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4a BauGB zu vorsorgenden Hochwasserschutz siehe Beikarte

## Sonstige Planzeichen

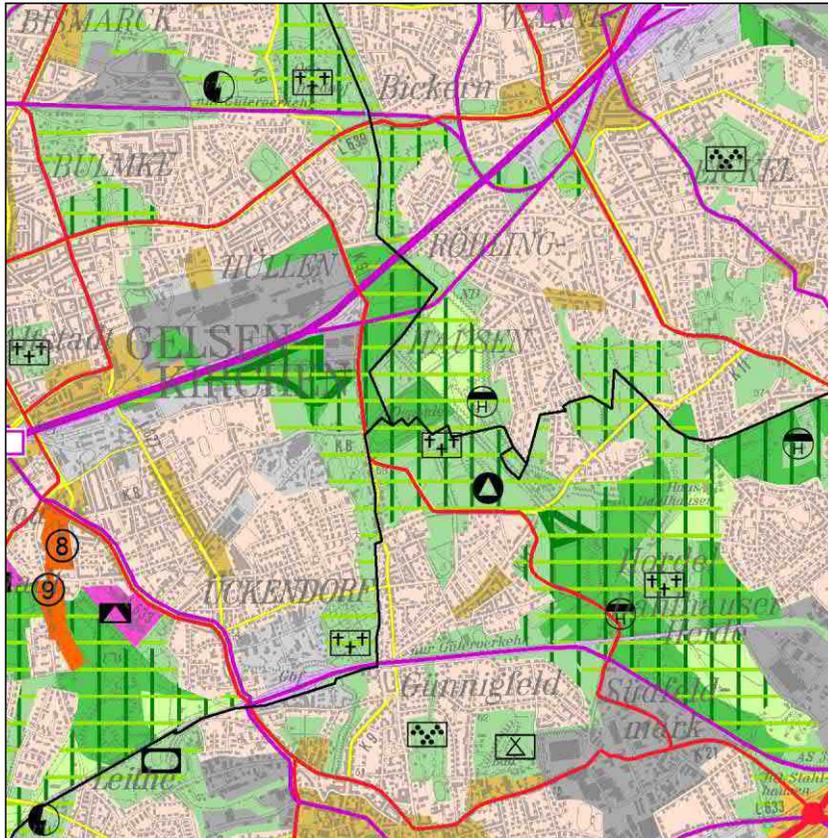
	Geltungsbereich GFNP
	Gemeindegrenzen
	sonstige Abgrenzung

**Kartengrundlage:**  
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016  
Hinweis: ältere Ausgabe der TK50

### Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung  
BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit gültigen Fassung  
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

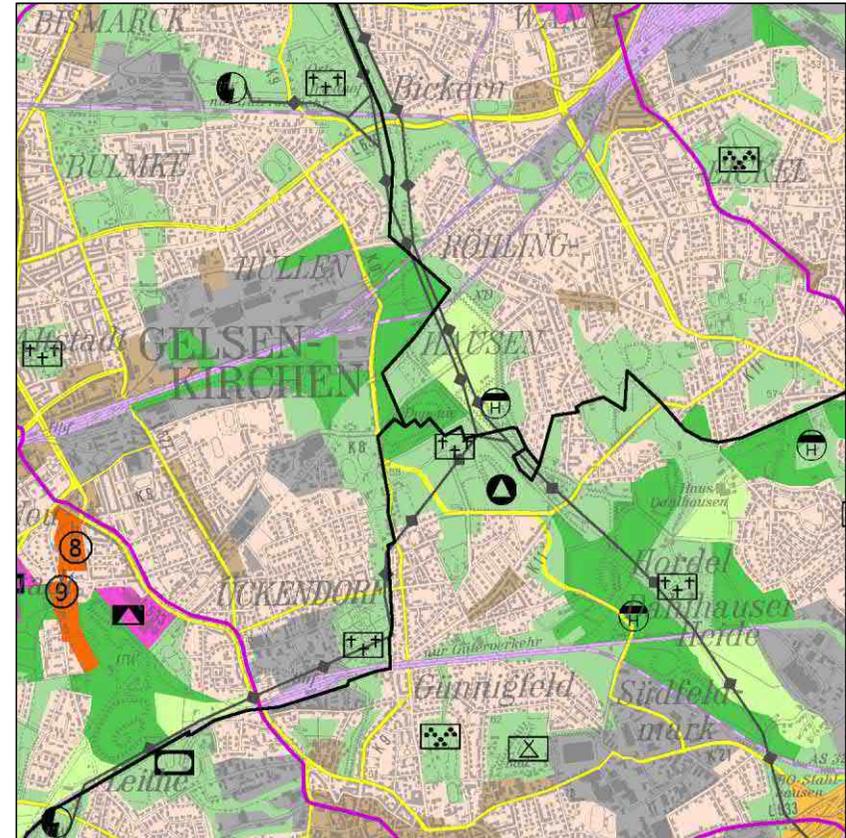
## RFNP - Stand 18.08.2023



Maßstab 1 : 50.000

Kartengrundlage:  
Geobasisdaten der Kommunen und des  
Landes NRW © Geobasis NRW 2016  
Hinweis: ältere Ausgabe der TK50

## GFNP - Entwurf



Maßstab 1 : 50.000

Kartengrundlage:  
Geobasisdaten der Kommunen und des  
Landes NRW © Geobasis NRW 2016  
Hinweis: ältere Ausgabe der TK50